

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/11612 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

(2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG)

A. Problem

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts hat sich bei der praktischen Anwendung in den Standesämtern bewährt, bedarf aber noch punktueller Verbesserungen. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere die teilweise zu langen Bearbeitungszeiten bei der Nachbeurkundung von Personenstandsfällen von Deutschen im Ausland sowie bei der Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen dieses Personenkreises beim Standesamt I in Berlin. Zudem wollen Bürgerinnen und Bürger zunehmend ihren im Alltag gebräuchlichen Vornamen in Reisedokumente und andere behördliche Unterlagen übernehmen, was sich als problematisch erweisen kann, wenn dieser Vorname nicht der erste in ihrem Geburtseintrag angegebene Vorname ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz werden erkannte Schwachstellen und Regelungslücken der personenstandsrechtlichen Vorschriften beseitigt. Dies erfolgt im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten.

Zur Verkürzung von Wartezeiten wird die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte.

Das Gesetz eröffnet zudem erstmals die Möglichkeit, dass Personen die Reihenfolge ihrer Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt neu bestimmen können. Damit wird verhindert, dass Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Flugge-

sellschaften) anstelle des gebräuchlichen Namens den in der Vornamensreihenfolge des Ausweisdokumentes stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden, die in ihren Standesämtern bereits Fach- und Registerverfahren einsetzen, entstehen für die Anpassung von vorhandener Software einmalige Kosten, die nicht beziffert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Mittelfristig führt der Wegfall der Vorlage von Geburtsurkunden für verheiratete Eltern bei der Anmeldung der Geburt eines Kindes zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die betroffenen Eltern, der jedoch der Höhe nach nicht beziffert werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Diese betreffen die Entgegennahme und Beurkundung einer Erklärung zur Sortierung der Vornamen im Geburtenregister und die Aufnahme eines Hinweises über die Geburt der Ehegatten und Lebenspartner auf der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde. Weitere sieben Informationspflichten werden verändert, eine wird entfallen. Die veränderten Informationspflichten, von denen drei erweitert, zwei verlagert und zwei vereinfacht werden, betreffen ausschließlich die Kommunen als Träger der Standesämter. Dabei handelt es sich um die Verlängerung der Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandesamt Bad Arolsen, um die Übertragung der Zuständigkeit

für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter sowie um Veränderungen bei den Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander und an andere Behörden. Insgesamt kommt es durch Wegfall, Neueinführung und Änderung von Informationspflichten einerseits zu einer Mehrbelastung von rd. 1,578 Millionen Euro, andererseits jedoch zu Einsparungen von rd. 1,984 Millionen Euro. Saldiert sind somit Einsparungen an Bürokratiekosten in Höhe von rd. 0,406 Millionen Euro zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11612 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:

,g) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 79 Altfallregelung“.

b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „und über Berichtigungen“ durch die Wörter „, Berichtigungen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 über die Aufhebung eines Beschlusses und die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten“ ersetzt.

c) In Nummer 9 Satz 1 wird nach dem Wort „geborene“ das Wort „Person“ eingefügt.

d) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 27 wird angefügt:

,27. Folgender § 79 wird angefügt:

„§ 79

Altfallregelung

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen und von namensrechtlichen Erklärungen, die vor dem 1. November 2017 beim Standesamt I in Berlin gestellt oder dort eingegangen sind, bleibt abweichend von der in § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 3 und § 45 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Zuständigkeitsregelung bei lediglich früherem Wohnsitz im Inland das Standesamt I in Berlin zuständig.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall der Verwendung der Eintragsnummer eines nach § 47 Absatz 4 stillgelegten Eintrags sind der Eintragsnummer ein Bindestrich und eine fortlaufende Nummer, beginnend mit der Nummer 1, anzufügen.“

b) In Nummer 25 wird die Anlage 6 wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (zu den §§ 48, 70 PStV)

Eheurkunde

Standesamt

Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Ehemann¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsort

Religion²

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Ehefrau¹

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion²

Familienname in der Ehe³

Geburtsname in der Ehe³

Vorname(n) in der Ehe³

Weitere Angaben aus dem Register²

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

Geburt Ehemann¹

Geburt Ehefrau¹

Standesamt

Registernummer“

¹ Bei Ehegatten gleichen Geschlechts wird der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert und der Leittext „Ehefrau“ entfällt; im Hinweisteil wird der Leittext „Geburt Ehemann“ in „Geburt Ehegatten“ geändert und der Leittext „Geburt Ehefrau“ entfällt.

² Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.

³ Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Auflösung der Ehe“ ersetzt.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 3 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Beteiligter des Verfahrens ist nur der Antragsteller oder die Antragstellerin.“
2. Absatz 3 wird aufgehoben.“

Berlin, den 26. April 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Thorsten Hoffmann (Dortmund)
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Thorsten Hoffmann (Dortmund), Gabriele Fograscher, Ulla Jelpke und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11612** wurde in der 228. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)801).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 empfohlen, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)887 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11612 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)887, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und einstimmig angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/11612 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)887 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 5)

Die Formulierung in § 16 Absatz 2 Satz 2 PStG-E berücksichtigt nicht den Fall, dass die Todeserklärung wieder aufgehoben wird oder die Ehe nach der Todeserklärung eines Ehegatten erst dadurch aufgelöst wird, dass der andere Ehegatte erneut heiratet (§ 1319 Absatz 2 BGB).

Zu den Buchstaben c und d (Artikel 1 Nummer 9 und 19 – § 60 Nummer 3)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 27 – neu –)

Mit der Altfallregelung wird sichergestellt, dass noch anhängige Anträge auf Nachbeurkundung von Auslandspersonenstandsfällen (Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften) und vor Inkrafttreten

der Neuregelung eingegangene namensrechtliche Erklärungen noch vom Standesamt I in Berlin weiterbearbeitet werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a)

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist missverständlich, weil es nicht um die erneute Beurkundung eines stillgelegten Eintrags, sondern um die Wiederverwendung der Eintragsnummer des stillgelegten Eintrags geht.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 25)

Der Ehekunde kann bei Ehegatten gleichen Geschlechts grundsätzlich nicht entnommen werden, für welchen der beiden Ehegatten der Vorname nach dem Transsexuellengesetz geändert wurde. Damit wird dem Offenbarungsverbot des § 5 TSG Rechnung getragen. Um diesem Anliegen auch bei dem neu unterhalb der Beurkundungsdaten angebrachten Hinweis zu den Geburtsdaten der Ehegatten Rechnung zu tragen, werden die dort vorgesehenen Leittexte „Geburt Ehemann“ und „Geburt Ehefrau“ mit der bereits im urkundlichen Teil der Ehekunde verwendeten Fußnote „1“ versehen und die Fußnote 1 wie folgt gefasst: „Bei Ehegatten gleichen Geschlechts wird der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert und der Leittext „Ehefrau“ entfällt; im Hinweisteil wird der Leittext „Geburt Ehemann“ in „Geburt Ehegatten“ geändert und der Leittext „Geburt Ehefrau“ entfällt.“

Zu Nummer 3 (Artikel 2a – neu – (§ 3 Absatz 2 und 3 TSG))

Durch die Neufassung des § 3 Absatz 2 TSG entfällt die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz. Die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses hatte ursprünglich ihren Grund in der Vertretung der Eltern- und Angehörigeninteressen, insbesondere der Kinder. Als Vertreter des öffentlichen Interesses sind durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen entweder die Staatsanwaltschaften bei Land- oder Oberlandesgerichten oder bestimmte Behörden der Innenverwaltung bestimmt worden, für die diese Aufgabe auch wegen der steigenden Zahl der Verfahren einen erheblicher Verwaltungsaufwand bedeutet. Da die Einwirkungsmöglichkeiten des Vertreters des öffentlichen Interesses auf den Ausgang des Verfahrens im Regelfall gering sind, haben sich die Länder einmütig dafür ausgesprochen, diese Institution künftig wegfällen zu lassen. Neben der damit zu erreichenden erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands dürfte der Verzicht auf die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses für die Betroffenen auch zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen.

Berlin, den 26. April 2017

Thorsten Hoffmann (Dortmund)
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Volker Beck (Köln)
Berichtersteller